



Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Die neue Härtefallkommission in Niedersachsen

**Vorläufige Arbeitshilfe
für Härtefalleingaben**

**der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen**

Stand: März 2007

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
Osterstr. 27 - 30159 Hannover
Tel. (0511) 85 20 99
Telefax (0511) 2 83 47 74
www.lag-fw-nds.de
E-Mail: lag.fw.nds@t-online.de

Bank für Sozialwirtschaft
Kto.-Nr.: 84 100/00
BLZ 251 205 10



Vorläufige Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Nach langen kontroversen Diskussionen über den Umgang mit ausreisepflichtigen Ausländer/innen und die Behandlung sog. Härtefälle hat der Niedersächsische Landtag am 22.6.2006 die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes beschlossen.

Inzwischen wurde beim Niedersächsischen Innenministerium eine Härtefallkommission eingerichtet, die am 26. September 2006 ihre Arbeit aufgenommen hat, so dass seitdem Eingaben an die Kommission gerichtet werden können.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Flüchtlinge, Beratungsstellen, Rechtsanwälte/innen und Ehrenamtliche bei der Härtefalleingabe unterstützen, den Überblick über den Verfahrensablauf und die Voraussetzungen und Hindernisse erleichtern und zur Klärung rechtlicher Fragen beitragen. Sie kann jedoch nicht alle unterschiedlichen Fallkonstellationen erfassen und keine individuelle Fachberatung zum Vorgehen im konkreten Einzelfall ersetzen.

Diese Arbeitshilfe ist auf der Grundlage von Diskussionen mit Fachkräften und Rechtsanwälten/innen, die in der Niedersächsischen Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen zusammengeschlossen sind, erstellt worden.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeitshilfe nur wenige praktische Erfahrungen mit Härtefalleingaben und die Verfahrensweise und Entscheidungspraxis der Niedersächsischen Härtefallkommission vorliegen, so dass diese Arbeitshilfe - im tatsächlichen Wortsinne - vorläufig ist und zu gegebener Zeit überarbeitet werden muss.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege (selber Mitglied der HFK) begrüßt die Einrichtung der Niedersächsischen Härtefallkommission, hält aber an ihrer Kritik an den vielfältigen Ausschlussgründen fest. Es ist zu befürchten, dass insbesondere der Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezuges dazu führen wird, dass viele begründete Härtefalleingaben abgelehnt werden, auch wenn die Betroffenen ihre Leistungsbedürftigkeit nicht selbst zu vertreten haben. Der Ausschlussgrund eines bereits feststehenden Abschiebungstermins ist ebenfalls problematisch, da Flüchtlinge oder ihre Bevollmächtigten nicht darüber informiert werden müssen und somit unwissentlich in eine Zeitfalle geraten können.

Die niedersächsische Härtefallregelung wird nicht alle humanitären Härten für ausreisepflichtige Flüchtlinge abwenden können. Trotz ihrer Kritik an der Ausgestaltung der Härtefallregelung wünscht die LAG der Härtefallkommission eine erfolgreiche Arbeit und dankt den Mitgliedern für die Übernahme dieser verantwortungsvollen Aufgabe.

Den betroffenen Flüchtlingen und ihren Unterstützer/Innen wünscht die LAG gutes Gelingen und viel Erfolg bei ihren Eingaben an die Härtefallkommission und hofft, mit dieser Arbeitshilfe einen nützlichen Beitrag dazu leisten zu können.

An dieser Stelle möchte ich auch einen herzlichen Dank an Bernd Tobiassen, DRK Aurich, richten, der diese Arbeitshilfe maßgeblich verfasste. Dank gilt ebenso den Rechtsanwälten/innen der Niedersächsischen Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen, die durch konstruktive Beiträge die vorliegende Broschüre bereicherten.

Hannover, im Februar 2007

Jochen Flitta
Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort des Herausgebers	3
1. Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission	5
Zur Verwendung des Begriffs „Härtefalleingabe“	6
2. Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?	7
3. Voraussetzungen und Ausschlussgründe	9
4. Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO)	9
- Bestehender Abschiebungstermin oder Abschiebungshaft	9
- Aufenthaltstitel darf nicht erteilt werden	10
- Unanfechtbare Ausweisung	11
- Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafe	11
- Petition beim Landtag anhängig	12
Übergangsregelung für Petitionen vor dem 18.8.2006	
Unterschied zwischen Petition und Härtefalleingabe	
- Bereits abgeschlossenes Petitions- oder Härtefallverfahren	13
- Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfende Gründe	14
5. Regel-Ausschlussgründe (§ 6 NHärteKVO)	15
- Kein gesicherter Lebensunterhalt	15
- Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände	19
- Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, Verhinderung der Abschiebung	20
- Ausweisungsgründe wegen Straftaten und Gefährdung	21
- Keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen	22
6. Verfahrensschritte, aufschiebende Wirkung der Eingabe	23
7. Formalitäten (Vollmacht, Einverständniserklärung)	24
8. Aus der Akte muss ein Gesicht herauschauen - Hinweise zur Erstellung einer Härtefalleingabe	25
9. Härtefalleingabe sinnvoll strukturieren - Zusammenfassung erstellen	28
10. Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht viel Zeit	28
11. Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe	30
- Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006	30
- Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt	33
- Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen	34
- Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen	34
- Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen	35
12. Arbeitserlaubnis nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis	36
13. Muster für Vollmacht, Einverständniserklärung und Personalbogen	38
14. Checkliste für eine Härtefalleingabe	41
15. Anschriftenliste der Mitglieder der Nds. Härtefallkommission	42
16. Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6.8.2006	43
17. Literaturhinweise zu Ratgebern, Gesetzen, Verordnungen	46

Die Arbeitshilfe wurde erstellt von
Bernd Tobiassen, Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Aurich e.V.

Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Bildung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

§ 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.

Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig, so dass sich die Kommission nur dann mit einer Härtefalleingabe befasst, wenn ein Kommissionsmitglied, dem ein Härtefall vorgetragen wurde, die Beratung verlangt (und kein Nichtannahmegrund vorliegt). Eine Eingabe hat deshalb nur dann eine Chance, in der Härtefallkommission beraten und entschieden zu werden, wenn es gelingt, ein Kommissionsmitglied davon zu überzeugen, dass eine Härte vorliegt.

Wird die Beratung der Eingabe abgelehnt, kann dagegen **kein Rechtsmittel** eingelegt werden. Ebenso gibt es keine Rechtsmittel, wenn eine Eingabe zwar zur Beratung angenommen, aber dann von der Kommission abgelehnt wird.

Befürwortet die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe, richtet sie ein „**Härtefallersuchen**“ an das Innenministerium (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, der betreffenden Person oder Familie eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Das **Innenministerium entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt das Innenministerium zu, ordnet es die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG an.

Sowohl das Härtefallverfahren als auch die in diesem Verfahren getroffenen Entscheidungen sind eine im Gesetz verankerte, aber nicht justiziable Sonderregelung, wenn ein Aufenthaltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Zur Verwendung des Begriffes „Härtefalleingabe“

In dieser Arbeitshilfe werden die Begriffe „Härtefalleingabe“ und „Eingabe“ benutzt.

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) verwendet den Begriff „Eingabe“. Der in der Arbeitshilfe verwendete Begriff „Härtefalleingabe“ meint das selbe, soll aber unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um eine Eingabe an die Härtefallkommission handelt (in Abgrenzung zu einer Petition an den Landtag, die offiziell ebenfalls als „Eingabe“ bezeichnet wird).

Nur ein Mitglied der Härtefallkommission kann eine Eingabe (Härtefalleingabe) an die Härtefallkommission richten, nicht aber AusländerInnen oder bevollmächtigte Personen. Sie können lediglich ein Mitglied der Härtefallkommission darum bitten, in ihrem Fall eine Eingabe zu machen.

Wenn sich AusländerInnen oder bevollmächtigte Personen an ein Kommissionsmitglied wenden, müsste es sprachlich korrekt eigentlich „Bitte um eine Härtefalleingabe“ heißen. Zugunsten eines sprachlich flüssigen Textes ist in der Arbeitshilfe aber auch dann von einer „Härtefalleingabe“ die Rede, wenn damit die schriftlich vorgetragene Bitte eines Ausländers/einer Ausländerin oder einer bevollmächtigten Person an ein Mitglied der Härtefallkommission gemeint ist.

Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Vollziehbare Ausreisepflicht

Die Härtefallkommission darf nach der NHärteKVO nur tätig werden und sich mit dem weiteren Aufenthalt von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn

- ein Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei (gilt nur für sozialversicherungspflichtige türkische ArbeitnehmerInnen und ihre Angehörigen) nicht oder nicht mehr besteht,
- ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nicht oder nicht mehr besteht,
- keine sog. Fiktionswirkung nach einem abgelaufenen Aufenthaltstitel besteht,
- kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall wird es bei Härtefällen um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge gehen, deren Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen oder deren Flüchtlingsanerkennung rechtskräftig widerrufen wurde und die kein anderweitiges Aufenthaltsrecht erhalten haben.

Neben den Regelfällen geduldeter Flüchtlinge wird es vermutlich auch Härtefälle von AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z.B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung).

(Langjährige) Duldung wegen tatsächlicher Abschiebungshindernisse

„Tatsächliche“ Abschiebungshindernisse sind Hindernisse, die dem Vollzug einer Abschiebung entgegenstehen (z.B. Herkunftsland lehnt Rückübernahme ab, Reiseunfähigkeit wegen Krankheit, fehlende Verkehrsverbindungen, ungeklärte Identität).

Das Bestehen eines tatsächlichen Abschiebungshindernisses führt zwar dazu, dass die Ausländerbehörde die Ausreisepflicht nicht vollziehen kann, dennoch bleibt die Ausreisepflicht rechtlich vollziehbar, so dass bei einem Wegfall des Abschiebungshindernisses aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt werden können.

Auch geduldete AusländerInnen, die schon seit vielen Jahren nicht abgeschoben werden können, sind vollziehbar ausreisepflichtig. Eine behördliche Duldung über einen langen Zeitraum oder aus Gründen, die die betreffende Person nicht zu vertreten hat (z.B. Abschiebungshindernisse für Roma aus dem Kosovo, Krankheitsgründe usw.), begründet kein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht und hebt die vollziehbare Verpflichtung zur Ausreise nicht auf.

Eine (auch längerfristige) tatsächliche Unmöglichkeit einer Abschiebung ist daher kein Ausschlussgrund für eine Härtefalleingabe.

Eine Härtefalleingabe kann daher auch schon dann an die Härtefallkommission gerichtet werden, wenn ein solches Abschiebungshindernis voraussichtlich noch länger besteht. Ob das sinnvoll ist, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles. Geht es z.B. um eine/n geduldete/n Jugendliche/n, der/die einen Ausbildungsplatz gefunden hat und diesen wegen der fehlenden Arbeitserlaubnis nicht antreten kann, könnte eine Härtefalleingabe sinnvoll sein, auch wenn der Vollzug der Abschiebung zurzeit nicht droht. Im Falle einer positiven Härtefallentscheidung bekäme er/sie eine Aufenthaltserlaubnis (und nach den Regelungen der §§ 8 oder 9 der Beschäftigungsverfahrensverordnung eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, siehe Seite 36-37).

Duldung wegen rechtlicher Abschiebungshindernisse

Besteht aufgrund eines gerichtlichen Rechtsschutzes ein rechtliches Abschiebungshindernis, ist eine bestehende Ausreisepflicht nicht vollziehbar. Dann wird eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 NHärteKVO). Das ist z.B. dann der Fall, wenn ein Verwaltungsgericht eine aufschiebende Wirkung einer Klage gegen die Ablehnung eines Asylantrages oder eines Aufenthaltstitels angeordnet oder einen vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebung erlassen hat. Erst wenn die aufschiebende Wirkung oder der Rechtsschutz entfällt, wird eine bestehende Ausreisepflicht wieder vollziehbar, so dass erst dann eine Härtefalleingabe in Betracht kommt.

Liegen andere rechtliche Abschiebungshindernisse vor (z.B. Schutzwirkung des Art. 6 des Grundgesetzes wegen einer familiären Lebensgemeinschaft mit Angehörigen, die ein Aufenthaltsrecht haben), sollte vor einer Härtefalleingabe zunächst geklärt werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder (bei Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen) aus humanitären Gründen erteilt werden kann (siehe dazu Seite 34-36).

Keine Duldung, sondern Grenzübertrittsbescheinigung oder gar nichts

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Nur wenn bereits ein konkreter Abschiebungstermin feststeht, liegt ein Ausschlussgrund vor.

Duldung während eines Asylfolgeverfahrens

Stellt ein Flüchtling nach negativem Abschluss seines Asylverfahrens einen weiteren Asylantrag (Asylfolgeantrag), entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zunächst darüber, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Lehnt das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab, ist die Ausreisepflicht weiterhin vollziehbar.

Nur wenn das Verwaltungsgericht für die dagegen gerichtete Klage eine aufschiebende Wirkung anordnet, ist die Ausreisepflicht ausgesetzt, so dass die betreffende Person eine Duldung aus rechtlichen Gründen erhält. In diesem Fall ist eine Härtefalleingabe solange nicht möglich, bis das Klageverfahren abgeschlossen ist und der gerichtliche Rechtsschutz endet.

Lehnt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ab, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz eines anhängigen Klageverfahrens durchgeführt werden. Wird die Person in diesem Fall dennoch weiter geduldet, liegen tatsächliche Abschiebungshindernisse vor, aber kein gerichtlicher Rechtsschutz, so dass dann eine Härtefalleingabe möglich ist.

Voraussetzungen und Ausschlussgründe

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) sieht eine Reihe von Ausschlussgründen vor, die einer Härtefalleingabe entgegenstehen.

Dazu wird in der Verordnung zwischen Gründen unterschieden, die zur Nichtannahme einer Eingabe (§ 5 NHärteKVO) führen oder Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen (§ 6 NHärteKVO) darstellen.

Diese **Unterscheidung** ist bedeutsam, weil die **Nichtannahme einer Eingabe** zur Folge hat, dass eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird, also gar nicht erst zur Prüfung durch die Härtefallkommission zugelassen wird. Darüber entscheidet der Vorsitzende der Härtefallkommission.

Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen schließen dagegen eine Beratung nicht aus. Die Härtefallkommission kann daher auch bei Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen tätig werden. Ein Abweichen von Regel-Ausschlussgründen wird jedoch nur in begründeten Einzelfällen möglich sein.

Nichtannahme einer Eingabe

In § 5 NHärteKVO ist geregelt, wann eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen wird. Der Vorsitzende der Härtefallkommission, dem die hauptamtliche Geschäftsführung obliegt, entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Kommission vorliegen.

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- **der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde** (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dieser Nichtannahmegrund ist besonders zu beachten.

Wann Abschiebungsmaßnahmen eingeleitet werden und ein Abschiebungstermin feststeht, muss die Ausländerbehörde der betroffenen Person oder ihrem Bevollmächtigten nicht mitteilen.

Stehen dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegen, muss jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde entsprechende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat.

Zu beachten ist, dass die Frage eines bestehenden Abschiebungstermins oder der Anordnung von Abschiebungshaft erst dann geprüft wird, wenn eine Härtefalleingabe dem Vorsitzenden der Härtefallkommission zur Prüfung vorliegt. **Es gilt daher nicht das Datum des Einganges bei einem Mitglied der Härtefallkommission.** Erst wenn das Mitglied die Härtefalleingabe dem Kommissionsvorsitzenden zur Prüfung der Voraussetzungen vorgelegt hat, wird festgestellt, ob ein Abschiebungstermin besteht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde.

Ist eine Härtefalleingabe unzureichend begründet oder fehlen wichtige entscheidungserhebliche Informationen oder Unterlagen (z.B. Vollmacht/Einverständniserklärung), so dass ggf. aufwändige Nachfragen durch das Kommissionsmitglied erforderlich sind, kann wertvolle Zeit verstreichen, in der Abschiebungsmaßnahmen fortgesetzt werden können.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit dem/der bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle und/oder der Ausländerbehörde zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

Besteht ein kooperatives Verhältnis zur Ausländerbehörde, wird diese möglicherweise auch bereit sein, die erforderlichen Informationen zu geben.

Auch wenn in der Öffentlichkeit vor allem besonders fragwürdige und problematische Abschiebungspraktiken publik werden, können dafür nicht alle Ausländerbehörden und ihre MitarbeiterInnen verantwortlich gemacht werden.

Es gibt zahlreiche positive (aber meist stille) Beispiele eines konstruktiven Miteinanders. Nicht jede Ausländerbehörde ist in jedem Fall glücklich über ihre gesetzliche Pflicht zur Aufenthaltsbeendigung von ausreisepflichtigen AusländerInnen, so dass durchaus eine offene gegenseitige Information und Absprachen über das Vorgehen möglich sind.

Um nicht in die Zeitfalle zu geraten, dass die Prüfung der Annahmegründe einer Härtefalleingabe länger dauert als die Vorbereitung einer Abschiebung, muss dieser Ausschlussgrund besonders beachtet werden.

Daher gilt: Ist eine beabsichtigte Abschiebung bereits angekündigt oder eingeleitet, sollte das Kommissionsmitglied, das um eine Härtefalleingabe gebeten wird, unbedingt über die Dringlichkeit der Eingabe informiert werden.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn der Ausländerin oder dem Ausländer nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf oder für sie oder ihn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)**

Ein Aufenthaltstitel (hier Aufenthaltserlaubnis) darf nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht vor einer vollzogenen Ausreise erteilt werden, wenn ein Asylantrag nach § 30 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde.

Nach § 30 Abs. 3 AsylVfG ist ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn

1. das Asylvorbringen in wesentlichen Punkten widersprüchlich oder unwahr ist oder sich auf gefälschte Beweismittel stützt
2. der/die Antragsteller/in über die Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht
3. unter Angabe anderer Personalien ein weiterer Asylantrag gestellt wird
4. ein Asylantrag nur gestellt wird, um eine drohende Abschiebung abzuwenden
5. Mitwirkungspflichten gröblich verletzt werden
6. eine vollziehbare Ausweisung nach §§ 53, 54 AufenthG besteht
7. der Asylantrag für ein unter 16jähriges Kind gestellt wird und der Asylantrag der Eltern oder eines Elternteils bereits unanfechtbar abgelehnt wurde

Asylablehnung als offensichtlich unbegründet bei Kindern

Nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG ist der Asylantrag für ein Kind unter 16 Jahren als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn der Asylantrag der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils bereits unanfechtbar abgelehnt wurde.

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wird nach § 14 a AsylVfG für ein unter 16 Jahre altes Kind von Amts wegen ein Asylverfahren eingeleitet, wenn ein Elternteil einen Asylantrag gestellt hat (auch wenn dieses Asylverfahren bereits abgeschlossen ist). Sofern die Eltern nicht rechtzeitig einen Verzicht auf die Durchführung des von Amts wegen eingeleiteten Asylverfahrens erklärt haben, wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Fall den Asylantrag für das Kind als offensichtlich unbegründet ablehnen.

Eine solche Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet ist jedoch ausnahmsweise kein Ausschlussgrund für eine Härtefalleingabe, da in § 5 Abs. 2 Satz 2

NHärteVKO geregelt ist, dass **in den Fällen einer Asylablehnung nach § 30 Abs. 3 AsylVfG aufgrund eines Asylverfahrens nach § 14 a AsylVfG die Beratung einer Härtefalleingabe nicht ausgeschlossen** ist.

Das in § 5 Abs. 1 Nr. 5 NHärteKVO ebenfalls genannte **Einreise- und Aufenthaltsverbot** des § 11 Abs. 1 AufenthG entsteht, wenn ein/e Ausländer/in „ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben“ wurde.

Eine „Ausweisung“ (nicht zu verwechseln mit einer Abschiebung) bedeutet nicht, dass die betroffene Person bereits außer Landes gebracht wurde, sondern nur, dass aufgrund vorliegender Ausweisungsgründe (nach §§ 53 bis 55 AufenthG, insbesondere Straftaten) eine entsprechende Ausweisungsverfügung erlassen wurde. Dies hat zur Folge, dass ein Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde nicht erteilt werden darf.

Eine „Zurückschiebung“ (nach § 57 AufenthG) kann nach unerlaubter Einreise in den Herkunftsstaat oder einen Drittstaat, der zur Übernahme verpflichtet oder bereit ist, erfolgen. Dies kann insbesondere dann passieren, wenn ein/e Ausländer/in kurz nach dem unerlaubten Grenzübertritt aufgegriffen wird und keinen Asylantrag stellt oder wegen der Drittstaatenregelung nicht stellen kann.

Eine „Abschiebung“ (nach § 58 AufenthG) bezeichnet die durch Behörden und Polizei vollzogene Ausreise aufgrund einer vollziehbaren Ausreisepflicht, der die betroffene Person nicht durch eine freiwillige Ausreise nachgekommen ist.

Alle drei Verwaltungsakte lösen nach § 11 Abs. 1 AufenthG ein Wiedereinreiseverbot aus und führen dazu, dass eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden darf (außer in den Fällen eines gesetzlichen Rechtsanspruches).

Im Regelfall ist bei den für eine Härtefalleingabe in Betracht kommenden Personen nicht davon auszugehen, dass bereits ein solcher Verwaltungsakt vorliegt. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Eine unanfechtbare Ausweisung (nach §§ 53 bis 55 AufenthG) erfordert eine entsprechende Ausweisungsverfügung durch die Ausländerbehörde, die bestands- oder rechtskräftig geworden ist und nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.

Eine solche Ausweisung erfolgt insbesondere nach einer Verurteilung wegen einer Straftat, ist aber z.B. bei wiederholten Verfehlungen auch ohne Verurteilung möglich.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Dieser Nichtannahmegrund erklärt sich von selbst.

Bei der Befragung von AusländerInnen nach Straftaten ist zu bedenken, dass sie für Straftaten verurteilt sein können, die nach allgemeinem Verständnis und aus ihrer eigenen Sicht nicht als kriminelle Handlungen betrachtet werden (z.B. wiederholtes Verlassen des räumlich beschränkten Aufenthaltsbereiches, Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, unerlaubte Einreise usw.). Solche Verstöße können durchaus als Straftaten verfolgt und mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft worden sein.

Wird die Frage nach Straftaten verneint, sollte man daher genau nachfragen, ob möglicherweise Verurteilungen aufgrund von Verstößen gegen ausländerrechtliche Strafvorschriften vorliegen.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)**

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für dieselbe Person gleichzeitig eine Petition beim Landtag (ebenfalls „Eingabe“ genannt) anhängig ist.

Übergangsregelung für anhängige Petitionen (§ 8 NHärteKVO)

Für Petitionen, die **vor dem 18.8.2006** an den Landtag gerichtet und noch nicht abschließend entschieden wurden, sieht § 8 eine Übergangsregelung vor.

In diesen Fällen ist es möglich, sich trotz einer anhängigen Petition an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden und um eine Härtefalleingabe zu bitten (in diesem Fall auch auf die anhängige Petition hinweisen!). Kommt das Mitglied dieser Bitte nach und reicht eine Eingabe an die Härtefallkommission ein, prüft die Geschäftsstelle, ob - mit Ausnahme der anhängigen Petition - sonstige Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 NHärteKVO für die Annahme als Härtefalleingabe vorliegen.

Liegen keine sonstigen Ausschlussgründe vor, wird dem Petenten/der Petentin Gelegenheit gegeben, die beim Landtag anhängige Petition innerhalb von zwei Wochen zurückzunehmen.

Da das Innenministerium der Auffassung ist, dass der Landtag nach der Konstituierung der Härtefallkommission nicht mehr für Härtefallentscheidungen zuständig ist und damit auch kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten kann, ist es naheliegend, bei ausreisepflichtigen Personen nicht mehr an einer Petition festzuhalten und das bisherige Petitionsverfahren stattdessen als Härtefallverfahren bei der Härtefallkommission fortzusetzen.

In einem solchen Fall ist es daher sinnvoll, die Petition beim Landtag innerhalb der genannten Frist zurückzunehmen, weil diese dann als Härtefalleingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen ist.

Die Rücknahme einer Petition beim Landtag erscheint jedoch dann nicht sinnvoll, wenn für eine Härtefalleingabe sonstige Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegen und damit eine Beratung in der Härtefallkommission ohnehin nicht möglich ist. Wenn ein Verfahren bei der Härtefallkommission nicht möglich ist, kann man abwarten, ob die Petition beim Landtag zu einem günstigen Ergebnis führt.

Bestehen Unsicherheiten darüber, ob eine Fortsetzung der Petition oder eine Eingabe an die Härtefallkommission sinnvoller ist, sollte Rücksprache mit dem/der für die Petition zuständigen Abgeordneten, der Verwaltungsstelle des Petitionsausschusses, Mitgliedern der Härtefallkommission und/oder sonstigen sachkundigen Personen genommen werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen einer Petition an den Landtag und einer Eingabe an die Härtefallkommission lässt sich wie folgt skizzieren:

Mit einer **Petition** kann man den Landtag bitten, eine als falsch angesehene Entscheidung einer Ausländerbehörde zu überprüfen (z.B. wenn der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde).

Der Petitionsausschuss und der Landtag können jedoch **nur eine Entscheidung zur Sach- und Rechtslage** treffen und im Falle der Befürwortung der Petition diese der Landesregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine positive Entscheidung des Landtages erfordert es aber, dass das Petitionsbegehren im Rahmen der regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erreicht werden kann (z.B. durch eine veränderte Ermessensentscheidung). Ein **Härtefallersuchen** außerhalb des regulären Aufenthaltsrechts ist **nicht möglich**.

Während des Petitionsverfahrens kann **keine Duldung** mehr erteilt werden (siehe Erlass des Nds. Innenministeriums vom 12.10.2006).

Die **Härtefallkommission** kann dagegen ein **Härtefallersuchen** an den Innenminister richten, mit dem eine Aufenthaltsgewährung auch dann ermöglicht werden kann, wenn diese nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist (sondern nur als Einzelfallregelung aus besonderen humanitären Härtefallgründen).

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen, wird die **Abschiebung** während des Härtefallverfahrens **zurückgestellt**.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn der Sachverhalt sich gegenüber dem Sachverhalt, über den der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder mit dem sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, nicht zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)**

Die Härtefallkommission kann eine Härtefalleingabe nur dann zur Beratung annehmen, wenn über die vorgetragenen Härtefallgründe, die gegen eine Abschiebung geltend gemacht werden, nicht bereits vom Landtag in einem Petitionsverfahren abschließend entschieden wurde. Dies gilt allerdings nur für Petitionsentscheidungen nach dem 1.1.2005. Frühere Petitionsentscheidungen bleiben unberücksichtigt.

Das gleiche gilt, wenn eine Härtefalleingabe bereits durch die Härtefallkommission beraten wurde.

Was bedeutet die Formulierung „mit dem sich die Härtefallkommission bereits befasst hat“?

Hat das Kommissionsmitglied, das um eine Härtefalleingabe gebeten wurde, keine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet oder hat der Vorsitzende aufgrund von Ausschlussgründen entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird, hat sich die Härtefallkommission **nicht** mit der Härtefalleingabe „befasst“.

Dann kann später erneut eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission gerichtet werden. Das hat natürlich nur dann Sinn, wenn keine Ausschlussgründe mehr bestehen bzw. ein Kommissionsmitglied mit einer (ggf. besser und ausführlicher begründeten) Härtefalleingabe von dem möglichen Vorliegen eines Härtefalles überzeugt werden kann.

Die Härtefallkommission hat sich nur dann mit einer Härtefalleingabe „befasst“, wenn diese zur Beratung angenommen und beraten wurde.

Ein **erneutes Härtefallverfahren** nach einer abgeschlossenen Petition oder bereits erfolgten Beratung in der Härtefallkommission ist nur dann möglich, wenn sich der **Sachverhalt nachträglich zugunsten der betreffenden Person geändert hat**.

Dabei muss es sich nicht um grundlegend neue Härtefallgründe handeln. Die bisher geltend gemachten Härtefallgründe sind durch eine frühere Entscheidung nicht „verbraucht“ (anders als im Asylfolgeverfahren) und können auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Es muss aber nach der letzten Härtefallentscheidung ein neuer Sachverhalt zugunsten der Person entstanden bzw. hinzugekommen sein, der eine günstigere Entscheidung begründen kann (z.B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände).

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Bei der Härtefallregelung geht es aber nicht um die Frage, welche Verhältnisse und Gefahrenlage die betreffende Person/Familie im Herkunftsland erwarten, sondern darum, ob das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland trotz bestehender Ausreisepflicht eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. wegen guter Integration, enger sozialer Bindungen) und darum aus besonderen persönlichen und humanitären Gründen ein weiterer Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden soll.

Die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die zu erwartende Situation im Herkunftsland sind in vielen Fällen fließend und nicht trennscharf auseinander zu halten, so dass ein Verlassen Deutschlands umso härter ist, je problematischer die Verhältnisse im Herkunftsland und eine Rückkehr dorthin sind. Das kann in einer Härtefalleingabe auch angesprochen werden.

Dennoch geht es bei der Härtefallprüfung nicht um die Rückkehrperspektiven, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

Außerdem wird eine Härtefalleingabe nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltsort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3, siehe dazu Erläuterungen auf Seite 7-8).

Aufschiebende Wirkung einer zur Beratung angenommenen Härtefalleingabe

Liegt keiner der genannten Ausschlussgründe des § 5 Abs. 1 NHärteKVO vor, teilt der Kommissionsvorsitzende dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin **ordnet das Innenministerium an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden** (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen

§ 6 NHärteKVO benennt die Regel-Ausschlussgründe für ein Härtefallersuchen.

Auch wenn ein Regel-Ausschlussgrund vorliegt, kann die Härtefalleingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen werden. Allerdings ist dann in der Regel davon auszugehen, dass die Härtefallkommission eine Härtefalleingabe nicht befürworten und kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten wird, da die Kommission die Regel-Ausschlussgründe bei ihren Entscheidungen berücksichtigen muss.

Da es sich aber nicht um zwingende, sondern um Regel-Ausschlussgründe handelt, kann ein Härtefallersuchen in besonders begründeten Ausnahmefällen trotz Vorliegens eines solchen Grundes möglich sein.

Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn

- **zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglichen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)**

Diese Regelung entspricht der Regel-Erteilungsvoraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und ist der Begriffsbestimmung des gesicherten Lebensunterhalts in § 2 Abs. 3 AufenthG nachgebildet.

Danach ist der Lebensunterhalt nicht gesichert, wenn Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen werden und Leistungen im Krankheitsfälle nicht aus einer ausreichenden Krankenversicherung gedeckt sind.

Der Bezug von **Kindergeld und Erziehungs- oder Elterngeld** ist jedoch unschädlich, weil diese Leistungen nicht als öffentliche Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts gewertet werden.

Ebenso stehen **öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen**, einer Aufenthaltsgewährung nicht entgegen. Bei diesen Leistungen handelt es sich z.B. um Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Pflegegeld und Renten, die nur dann gewährt werden, wenn aufgrund geleisteter Beitragszahlungen an die Sozialversicherungen ein Leistungsanspruch besteht.

Der Bezug von **Wohngeld** führt nach Nr. 2.3.3.1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 30.11.2005 *„nicht bereits dazu, dass der Lebensunterhalt als nicht gesichert anzusehen ist, denn es dient nach § 1 Abs. 1 WoGG der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und nicht der Sicherung des Lebensunterhalts“*. Demzufolge ist Wohngeld auch nicht bei den genannten „schädlichen“ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aufgeführt und steht einem Härtefallersuchen nicht entgegen.

Fälle, in denen öffentliche Mittel gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (z.B. BAFöG, Stipendien), dürften in der Praxis der Härtefallkommission

nicht vorkommen, denn wenn jemand solche Mittel zur Ermöglichung eines Aufenthaltes bezieht, müsste auch der rechtmäßige Aufenthalt geregelt sein.

Bei diesem Regel-Ausschlussgrund ist davon auszugehen, dass nicht bereits ein Anspruch auf Sozialleistungen, sondern nur die tatsächliche Inanspruchnahme zu berücksichtigen ist. In der NHärteKVO wird dazu die Formulierung benutzt „wenn Leistungen ... in Anspruch genommen werden müssen“, es heißt dagegen nicht „wenn ein Anspruch besteht“.

Darstellung der Gründe für eine Sozialleistungsbedürftigkeit

Wenn die betreffende Person/Familie, für die eine Härtefalleingabe beabsichtigt ist, Sozialleistungen bezieht, sollte unbedingt ausführlich dargelegt werden, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (z.B. Alter, Krankheit), welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind (z.B. Ablehnung von Arbeitserlaubnissen, Arbeitgeber lehnte Einstellung bei kurzfristigen Duldungen ab).

Sofern vorhanden, sollten **Arbeitserlaubnisanträge und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigefügt** werden.

In einigen Arbeitsagenturbezirken wird die Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis sehr restriktiv gehandhabt, so dass es dort zum Teil fast aussichtslos ist, eine Beschäftigung aufnehmen zu können.

Falls der Lebensunterhalt in der Vergangenheit durch Erwerbstätigkeit gesichert war, aber jetzt Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, sollten die Dauer der früheren Erwerbstätigkeit und die Gründe für Zeiten der Arbeitslosigkeit (z.B. Saisongewerbe, betriebsbedingte Kündigung) dargestellt und belegt werden.

Nur wenn nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass es trotz vielfältiger Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme, aufgrund einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit oder wegen der alleinigen Erziehung kleiner Kinder nicht möglich war, zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts beizutragen, besteht vielleicht eine Chance, dass vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezuges abgesehen werden kann.

Ergänzende Sozialleistungen ebenfalls als Regel-Ausschlussgrund?

Eine restriktive Auslegung des Wortlauts des § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO hätte zur Folge, dass jeder in Anspruch genommene Euro zum Regel-Ausschlussgrund wird, auch wenn nur ergänzende Sozialleistungen benötigt werden.

Da es sich jedoch nicht um einen zwingenden Ausschlussgrund handelt, ist zu hoffen, dass nicht in jedem Fall eines Leistungsbezuges ein Härtefallersuchen abgelehnt wird.

Beziehen die betreffenden Personen zusätzlich zu einem Erwerbseinkommen ergänzende Sozialleistungen, wird neben individuellen Gründen vermutlich auch die Höhe der Leistungen ein Gradmesser für ein mögliches Abweichen von dem Regel-Ausschlussgrund sein.

Es ist daher sinnvoll, bei **Personen mit einem Erwerbseinkommen, die ergänzende Sozialleistungen benötigen**, ausführlich darzulegen, seit wann die Person erwerbstätig ist, warum sie nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt weitgehend oder völlig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, welche Anstrengungen zur Arbeitsaufnahme und zur Verbesserung der Einkommenssituation in der Vergangenheit unternommen wurden und warum diese erfolglos geblieben sind. Dies sollte möglichst durch Unterlagen (z.B. Bescheide, Bewerbungsabsagen) dokumentiert werden.

Oftmals sind bei Familien mit unzureichendem Einkommen nur deshalb ergänzende Sozialleistungen erforderlich, weil sie keinen Kindergeldanspruch haben.

AsylbewerberInnen und geduldete Flüchtlinge haben nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (über 400,- €) und die Staatsangehörigkeit der Türkei, der Nachfolgestaaten Jugoslawiens (außer Kroatien), Algeriens, Marokkos oder Tunesiens besitzen. Nur mit diesen Ländern bestehen entsprechende Sozialabkommen, die - abweichend von den Voraussetzungen in § 1 Bundeskindergeldgesetz und § 62 Einkommenssteuergesetz - einen Kindergeldanspruch für ArbeitnehmerInnen aus diesen Ländern beinhalten.

Beispiel:

Eine Familie mit vier Kindern (6, 9, 12 und 15 Jahre alt) hat nach § 3 AsylbLG einen Leistungsanspruch von insgesamt 1114,60 € zzgl. Unterkunftskosten. Nach § 2 AsylbLG beträgt der Leistungsanspruch insgesamt 1518,- € zzgl. Unterkunftskosten.

Ist ein Elternteil Staatsangehöriger eines der genannten Länder und sozialversicherungspflichtig erwerbstätig, besteht ein Kindergeldanspruch (bei vier Kindern 641,- €).

Eine sechsköpfige Familie aus der Türkei hat bei einem Nettoeinkommen von 1200,- € durch den Kindergeldanspruch ein Gesamteinkommen von 1841,- €, während eine vergleichbare Familie aus Syrien keinen Kindergeldanspruch hat und bei 1200,- € bleibt. Die türkische Familie könnte ihren Lebensunterhalt vermutlich ohne nennenswerte ergänzende Sozialleistungen bestreiten (ggf. unter Inanspruchnahme von Wohngeld), die syrische Familie wird auf jeden Fall ergänzende Sozialleistungen benötigen.

Die Höhe ergänzender Sozialleistungen dürfte daher nicht allein für die Anwendung des Regel-Ausschlussgrundes zugrunde gelegt werden.

Möglichkeit einer zukünftigen Sicherung des Lebensunterhalts

Vom Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs kann vermutlich abgesehen werden, wenn zwar zum Zeitpunkt des Härtefallverfahrens ein Leistungsbezug besteht, aber im Falle einer positiven Härtefallentscheidung zukünftig eine eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu erwarten ist (wenn ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot vorliegt und nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Anspruch auf eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis besteht - § 9 Beschäftigungsverfahrensverordnung, siehe Seite 36), so dass dann keine (oder allenfalls geringe ergänzende) Sozialleistungen benötigt werden und der Regel-Ausschlussgrund zukünftig entfällt.

Es ist daher bei Personen mit einem Sozialleistungsbezug dringend zu empfehlen, in der Härtefalleingabe darzulegen, ob im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Arbeitsverhältnis aufgenommen werden kann.

Das sollte dann durch eine **schriftliche Arbeitsplatzzusage** eines Arbeitgebers dokumentiert werden. Diese sollte Angaben zur Tätigkeit und Höhe des Verdienstes enthalten und - wenn möglich - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis oder im Falle einer Befristung die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in Aussicht stellen.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden (zur unbeschränkten Arbeitserlaubnis siehe §§ 8 und 9 BeschVerfV, Seite 36-37).

Wenn zukünftig ein sozialversicherungspflichtiges Erwerbseinkommen erzielt werden kann, besteht auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz.

Nach den 2007 in Kraft getretenen Neuregelungen zum Kinder- und Erziehungsgeld sowie zum zukünftigen Elterngeld erhalten AusländerInnen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a (Härtefallregelung) dann Kindergeld (und ggf. Elterngeld), wenn sie sich seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten und erwerbstätig sind, Beitragsleistun-

gen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten oder Elternzeit in Anspruch nehmen (nähere Informationen unter www.fluechtlingsrat-berlin.de).

Wenn eine Familie durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erhält und dann ein Erwerbseinkommen erzielen kann, kann der damit entstandene Kindergeldanspruch dazu führen, dass auch ein relativ geringes Einkommen ausreicht, um keine Sozialleistungen mehr zu benötigen.

„Sponsoring“ von sozialleistungsbedürftigen Personen

§ 6 Abs. 2 NHärteKVO sieht vor, dass ein **Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 in der Regel nicht vorliegt, wenn**

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt,
- oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

zu 1:

Die für eine Härtefalleingabe in Frage kommenden Personen sind in aller Regel Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so dass hier die Landkreise und kreisfreien Städte als Leistungsträger angesprochen sind.

Eine **Zustimmung des kommunalen Leistungsträgers** zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung aus Härtefallgründen setzt voraus, dass sie bereit ist, aus ihrem Haushalt weiterhin Sozialleistungen an die betreffende Person/Familie zu zahlen, solange die Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt wird.

Dazu heißt es in der Begründung zur NHärteKVO, Seite 15:

„Damit wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Härtefallverfahren durchzuführen, wenn örtlich gewonnene Erkenntnisse über besondere Integrationsleistungen der Ausländerin oder des Ausländers aus Sicht der Gebietskörperschaften ein vorübergehendes Absehen von dem Erfordernis der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts rechtfertigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass das Einvernehmen nur erteilt wird, wenn eine positive Integrationsprognose für die Ausländerin oder den Ausländer gestellt werden kann und damit keine nennenswerten Belastungen der öffentlichen Haushalte eintreten, insbesondere deshalb nicht, weil durch den weiteren Aufenthalt der Ausländerin oder des Ausländers und deren Familien mittelfristig positive Auswirkungen zu erwarten sind. Die Entscheidung erfolgt durch die Träger der Leistungsbehörden.“

Das erfordert einen guten Ruf dieser Person/Familie und eine Unterstützung durch die einheimische Bevölkerung sowie die kommunale Politik und Verwaltung, ggf. auch durch die lokalen Medien.

Soll eine Härtefalleingabe durch ein kommunales „Sponsoring“ unterstützt werden, wird im Vorfeld viel Zeit benötigt, um eine entsprechende offizielle Unterstützung zu erreichen und ggf. die notwendigen Beschlüsse durch Kommunalpolitik und Verwaltung herbeizuführen, damit der Härtefallkommission eine verbindliche Kostenübernahme übermittelt werden kann.

zu 2:

Eine **Verpflichtungserklärung** nach § 68 AufenthG („Bürgschaft“) umfasst die Haftung für sämtliche Kosten des Lebensunterhalts einschließlich der Unterkunftskosten und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit, soweit diese Kosten nicht aufgrund von Beitragsleistungen von einer Kranken- bzw. Pflegeversicherung getragen

werden. Für sonstige Leistungen, die aufgrund von Beiträgen erbracht werden (z.B. aus Arbeitslosen- und Rentenversicherung), besteht keine Haftung.

Die Verpflichtung gilt für die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person/Familie, sofern diese nicht selbst die Kosten für den Lebensunterhalt aufbringen kann.

Eine Verpflichtungserklärung setzt voraus, dass bei der Person, die sich verpflichtet, dauerhaft ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Kosten für den Lebensunterhalt des/der Begünstigten tatsächlich tragen zu können.

Grundsätzlich genügt eine befristete Verpflichtungserklärung nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ob sie ausreichen kann, um ein Abweichen vom Regel-Ausschlussgrund der Sozialleistungsbedürftigkeit zu rechtfertigen, muss im Einzelfall mit der zuständigen Ausländerbehörde erörtert werden. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist von einer Verpflichtungserklärung „für die Dauer des Aufenthalts“ die Rede. Wenn jedoch zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt der betreffenden Person/en in absehbarer Zeit aus eigener Kraft sichergestellt werden kann, wäre zu klären, ob eine Verpflichtungserklärung entsprechend befristet werden kann.

Wer die Abgabe einer solchen Verpflichtungserklärung in Erwägung zieht, sollte sich vorher rechtskundigen Rat über die Folgen und Reichweite einer Verpflichtungserklärung einholen.

Möglicherweise kommt eine finanzielle Unterstützung durch eine Gruppe, einen Verein, eine Kirchengemeinde oder andere Zusammenschlüsse in Betracht, um die Kosten auf möglichst viele Schultern zu verteilen.

Handelt es sich bei einem solchen Zusammenschluss um eine „juristische Person“ (z.B. Kirchengemeinde, eingetragener Verein, GmbH), ist abzuklären, unter welchen Voraussetzungen die juristische Person eine verbindliche Verpflichtungserklärung abgeben kann.

Ansonsten muss die Verpflichtungserklärung von jedem einzelnen Beteiligten abgegeben werden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass jede/r Beteiligte als „Gesamtschuldner“ haftet, also in voller Höhe der in Anspruch genommenen Bürgschaft und nicht nur für den Teil, der er/sie selbst absichern will.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 3)**

Eine Täuschung über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände liegt z.B. dann vor, wenn eine Person eine falsche Identität oder Staatsangehörigkeit angegeben hat, so dass eine Ausreisepflicht so lange nicht vollzogen werden kann, bis die Identität und Staatsangehörigkeit sowie der Herkunftsstaat oder ein Drittstaat, der zur Aufnahme bereit oder verpflichtet ist, ermittelt werden kann.

Dieser Regel-Ausschlussgrund ist insofern problematisch, als es durchaus unterschiedliche Bewertungen darüber geben kann, ob und wann eine Täuschung vorliegt.

Liegt z.B. eine Täuschung vor, wenn ein/e Ausländer/in angibt, nicht im Besitz eines Passes oder anderer Identitätsdokumente zu sein, die Ausländerbehörde aber den Verdacht hat, dass Identitätspapiere absichtlich vernichtet wurden, um eine Identitätsfeststellung zu erschweren?

In manchen Fällen stellt sich die Frage, ob eine Täuschung aufenthaltsrechtlich bedeutsam ist, wenn auch bei einer rechtzeitigen Klärung der Identität, Staatsangehörigkeit und

Herkunft eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich gewesen wäre, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen.

Die Härtefallkommission erhält zur Frage einer Täuschung Informationen und Bewertungen nur durch die Ausländerbehörde und das Innenministerium.

Da es sich beim Härtefallverfahren aber nicht um ein rechtsmittelfähiges Verwaltungsverfahren handelt, hat ein/e Verfahrensbevollmächtigte/r in diesem Verfahren weder Akteneinsicht, noch können gegen eine als falsch angesehene Härtefallentscheidung Rechtsmittel eingelegt werden.

Wenn bereits in der Vergangenheit der Vorwurf einer Täuschung bestanden hat, der zweifelhaft erscheint oder aus Sicht des Betroffenen unberechtigt ist, sollte dieser Sachverhalt in der Härtefalleingabe thematisiert werden.

Nur so ist es möglich, den Sachverhalt aus eigener Sicht darzustellen und den Täuschungsvorwurf zu entkräften. Dazu sollte der Rat des/der im bisherigen Verfahren beteiligten Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin eingeholt werden, da diese/r sach- und aktenkundig ist und den Sachverhalt einschätzen kann.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat (§ 6 Abs. 1 Nr. 2)**

Zu den **Mitwirkungspflichten** gehören alle Angaben zur Identität, Staatsangehörigkeit und Herkunft, die Vorlage und ggf. Abgabe von Identitätsdokumenten, die Mitwirkung bei der Beschaffung von Reisedokumenten (z.B. durch Vorsprache bei der Botschaft des Herkunftsstaates) und für den Fall, dass eigene Bemühungen erfolglos bleiben, die Mitwirkung an der Identitätsklärung und Beschaffung von Reisedokumenten durch die Ausländerbehörde.

Es gibt zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unterschiedliche Bewertungen, wenn etwa die betreffende Person ihre Aktivitäten nicht nachweisen kann (z.B. weil die Botschaft des Herkunftslandes keine Bescheinigung über die Vorsprache und Passbeantragung ausstellt) oder die Ausländerbehörde die Aktivitäten nicht für ausreichend hält. Die Ausländerbehörde zweifelt oft an einer ernsthaften Erfüllung der Mitwirkungspflichten, weil sie davon ausgeht, dass niemand gerne die eigene Abschiebung unterstützt. Andererseits haben die Behörden mit zahlreichen Herkunftsländern Erfahrungen über die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Identitätspapieren (z.B. Vietnam, Syrien, Libanon, Aserbaidshan, Armenien, Nachfolgestaaten der UdSSR und Jugoslawiens usw.).

Die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vorliegt, ist daher oftmals nicht nur durch eine bloße Tatsachenfeststellung begründet, sondern wird ebenso durch eine von unterschiedlichen Erfahrungen und subjektiven Kriterien beeinflusste Einschätzung/Wertung geprägt.

Doch selbst wenn ein Verstoß tatsächlich vorliegt, muss dieser nicht ursächlich für die Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung sein. Er ist es jedenfalls dann nicht, wenn unabhängig davon eine Aufenthaltsbeendigung nicht möglich war, weil tatsächliche Abschiebungshindernisse bestehen (z.B. bei Roma aus dem Kosovo, afghanischen und irakischen Flüchtlingen, wegen familiärer Gründe, Krankheit u.a.).

Ein weiterer Regel-Ausschlussgrund besteht, wenn „**auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert**“ wurden.

Damit ist vor allem ein Untertauchen vor einem bereits bekannt gegebenen Abschiebungstermin gemeint, gedacht wird aber auch an verzögert gestellte Asylanträge für hier geborene Kinder, die nicht unverzüglich nach ihrer Geburt, sondern erst kurz vor einer drohenden Aufenthaltsbeendigung gestellt wurden, so dass bis zur Entscheidung über den Asylantrag die Abschiebung aller Familienangehörigen ausgesetzt werden musste.

Häufig wird ausreisepflichtigen AusländerInnen auch vorgeworfen, dass sie durch wiederholte Asylfolgeanträge ihre Aufenthaltsbeendigung verzögern. Dieser Vorwurf ist allerdings nicht unbedingt nachvollziehbar, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ggf. innerhalb weniger Stunden darüber entscheidet, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt werden soll oder nicht. Lehnt das Bundesamt ein weiteres Verfahren ab, bedarf es vor einer Abschiebung keines schriftlichen Bescheides, sondern lediglich einer Mitteilung an die Ausländerbehörde, die dann die Abschiebung fortsetzen kann. Auch ein Rechtsschutzantrag an das Verwaltungsgericht kann bei Bedarf in kürzester Zeit entschieden sein, so dass auch ein „taktisch“ gestellter Asylfolgeantrag in aller Regel kaum geeignet ist, eine bevorstehende Abschiebung zu verhindern.

Da es sich beim Härtefallverfahren nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, stellt sich die Frage, ob die Inanspruchnahme oder auch das Ausnutzen rechtlicher Möglichkeiten zum Regel-Ausschlussgrund für ein humanitäres Aufenthaltsrecht führen kann, nur politisch, nicht jedoch im rechtlichen Sinne.

Sollte der Vorwurf im Raum stehen, die betreffende Person/Familie habe rechtliche Möglichkeiten missbräuchlich genutzt, um ihre Aufenthaltsbeendigung zu verzögern oder zu verhindern, sollte dazu in der Härtefalleingabe Stellung genommen werden.

Es sollte insbesondere die Frage erörtert werden, ob eine verzögerte Asylantragstellung für hier geborene Kinder oder wiederholte Asylfolgeanträge tatsächlich und ursächlich zu einer Verzögerung oder Verhinderung ihrer Aufenthaltsbeendigung geführt haben.

Weigerung zur freiwilligen Ausreise kein Regel-Ausschlussgrund

In diesem Regel-Ausschlussgrund ist ausdrücklich nur von einer Aufenthaltsbeendigung die Rede, nicht jedoch von der Erfüllung einer Ausreisepflicht. Es geht also nur darum, dass die zuständige Ausländerbehörde aus von der Person zu vertretenden Gründen daran gehindert war, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vollziehen.

Nicht erfasst ist davon, dass AusländerInnen ihrer Ausreisepflicht nicht durch eine freiwillige Ausreise nachgekommen sind.

Auch wenn in vielen Bescheiden und Stellungnahmen z.B. zu Roma aus dem Kosovo geschrieben wird, dass sie ihrer bestehenden Ausreisepflicht nicht nachgekommen seien, obwohl diese möglich und zumutbar sei, ist das nicht mit einer vorsätzlichen Verzögerung oder Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung gleichzusetzen.

- **Ein Härtefallersuchen ist *in der Regel* ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG rechtfertigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)**

Bei diesen Ausweisungsgründen handelt es sich u.a. um schwerwiegende Straftaten mit rechtskräftiger Verurteilung zu Freiheits- oder Jugendstrafen ohne Bewährung, Beteili-

gung an verbotenen Kundgebungen und Demonstrationen mit gewalttätigen Auseinandersetzungen, Mitgliedschaft oder Unterstützung terrorverdächtiger Vereinigungen, Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, öffentlichkeitswirksame Billigung von oder Werbung für terroristische Taten, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit, Aufstachelung zum Hass und zur Gewalt gegen Teile der Bevölkerung. Eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG kann zur Gefahrenabwehr einer terroristischen Gefahr verfügt werden.

Zu beachten ist, dass für diesen Regel-Ausschlussgrund (anders als in § 5 Abs. 1 Nr. 6 zur Nichtannahme einer Eingabe) keine unanfechtbare Ausweisungsverfügung erforderlich ist. Es reicht aus, dass aufgrund dieser Gründe eine Ausweisung bzw. eine Abschiebungsanordnung gerechtfertigt ist.

Regel-Ausschlussgründe eines Familienmitglieds gelten für die ganze Familie

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NHärteKVO ist ein Härtefallersuchen in der Regel auch dann ausgeschlossen, wenn einer der **Ausschlussgründe nach Satz 1 Nummern 1 bis 3** nur bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind vorliegt.

Das bedeutet, dass das Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen schwerwiegender Straftaten oder Gefahren für Sicherheit und Ordnung bei einem Familienmitglied zum Regel-Ausschlussgrund für alle Familienmitglieder (Ehepartner und minderjährige Kinder) wird.

Das gleiche gilt für die Regel-Ausschlussgründe der Verzögerung/Verhinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie der Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände.

Volljährige Kinder sind von den Regel-Ausschlussgründen ihrer Eltern oder minderjährigen Geschwister jedoch nicht betroffen. Ebenso sind Eltern und minderjährige Geschwister nicht betroffen, wenn nur ein volljähriges Kind eine Regel-Ausschlussgrund erfüllt.

Der Regel-Ausschlussgrund des Sozialleistungsbezugs (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) umfasst hingegen nicht die gesamte Familie.

§ 6 Abs. 3 NHärteKVO: keine Prüfung von zielstaatsbezogenen Gründen

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken, handelt es sich um sog. **zielstaatsbezogene Gründe**, die in einem Asyl(folge)verfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen wären.

Siehe dazu auch Hinweis auf Seite 14 (Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 NHärteKVO).

Zur Ergänzung der Härtefallgründe kann es im Einzelfall sinnvoll sein, eine mögliche Rückkehrgefährdung der betreffenden Person/Familie darzustellen. Die Härtefalleingabe kann aber nicht allein auf solche Gründe gestützt werden.

Verfahrensschritte

aufschiebende Wirkung des Härtefallverfahrens

Adressat der Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe ist an **ein** Mitglied der Härtefallkommission zu richten (siehe Anschriftenliste Seite 42), nicht an die Geschäftsstelle.

Das Mitglied entscheidet, ob aus seiner Sicht ein Härtefall vorliegt und eine Eingabe zur Beratung an die Härtefallkommission gerichtet wird.

Prüfung von Ausschlussgründen, aufschiebende Wirkung

Leitet das Mitglied die Eingabe an die Geschäftsstelle weiter, prüft diese unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO.

Steht einer Beratung der Härtefalleingabe in der Härtefallkommission kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO entgegen, teilt der Kommissionsvorsitzende dies dem Innenministerium mit.

Daraufhin ordnet das Innenministerium gegenüber der Ausländerbehörde an, dass Abschiebungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zurückgestellt werden (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

Außerdem wird eine Stellungnahme der Ausländerbehörde zur Härtefalleingabe angefordert.

Entscheidung

Über eine Eingabe *soll* innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission entschieden werden (§ 4 Abs. 3 NHärteKVO).

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 7 NHärteKVO). Anhörungen finden nicht statt, es werden also weder die betroffenen AusländerInnen noch die Personen angehört, die die Eingabe an das Kommissionsmitglied geschickt haben.

Ein Härtefallersuchen (also eine positive Entscheidung mit der Bitte an den Innenminister, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen), bedarf der Stimmen von sechs Mitgliedern (von acht berufenen Mitgliedern, der Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Die Abstimmung ist geheim.

Information

Stellt der Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegen und eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in schriftlich informiert.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, wird der/die betroffene Ausländer/in oder der/die bevollmächtigte Vertreter/in nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission schriftlich über das Ergebnis informiert.

Weiteres Verfahren nach Abschluss in der Härtefallkommission

Stellt der Vorsitzende der Härtefallkommission fest, dass Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO einer Annahme zur Beratung entgegenstehen, ist das Härtefallverfahren beendet. Eine Aussetzung der Abschiebung erfolgt nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, sind Abschiebungsmaßnahmen während des Härtefallverfahrens ausgesetzt. Kommt die Härtefallkommission dann jedoch zu dem Ergebnis, dass ein Härtefallersuchen abgelehnt wird, können die Maßnahmen zur Abschiebung fortgesetzt werden.

Wird eine Eingabe positiv entschieden und ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, bleibt die Abschiebung ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Formalitäten (Vollmacht, Einverständniserklärung)

Die Personen, für die eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet wird, müssen eine **Einverständniserklärung** zur Datenverarbeitung und Akteneinsicht unterschreiben.

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe zu verfassen, muss eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden.

Muster für eine Vertretungsvollmacht und Einverständniserklärung sind auf Seite 38/39 abgedruckt. Diese Muster entsprechen den Vorgaben der Härtefallkommission.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die **Vollmacht und Einverständniserklärung der Härtefalleingabe im Original beigelegt** und **von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** sind. Fehlen diese, muss das angeschriebene Kommissionsmitglied diese anfordern, so dass darüber Zeit verloren geht.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche UnterstützerInnen, Nachbarn, Arbeitgeber, LehrerInnen, PastorInnen usw.) als auch MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen.

Wenn die Härtefalleingabe durch **schriftliche Stellungnahmen** (z.B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von FreundInnen, Nachbarn u.a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden soll, ist es unbedingt notwendig, diese **nur über die bevollmächtigte Person** an das Kommissionsmitglied weiterzuleiten (am besten schon mit der Härtefalleingabe, ggf. auch als Nachtrag unter Angabe des Aktenzeichens).

Beim früheren Petitionsverfahren wurden solche Schreiben häufig direkt an den Landtag geschickt mit der Folge, dass diese als eigene Petitionen angesehen wurden und dann mehrere Petitionen zum selben Fall anhängig waren. Solche Verwirrungen sollten bei der Härtefallkommission vermieden werden.

Bevollmächtigte Personen, die keine Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Fragen haben und die Hintergründe des Einzelfalles nicht kennen, sollten sich zur Unterstützung ihrer Härtefalleingabe sachkundigen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin holen.

Zur Arbeitserleichterung bitten einige Kommissionsmitglieder darum, den **Personalbogen auszufüllen** (siehe Muster Seite 40).

Den Personalbogen, die Vertretungsvollmacht und die Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung kann das Kommissionsmitglied sofort an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission weiterleiten, auch wenn das Mitglied die Härtefalleingabe noch nicht eingereicht hat.

Nach Eingang der Formblätter kann die Geschäftsstelle bereits die notwendigen Vorarbeiten erledigen (Datenerfassung, Anfrage an die Ausländerbehörde), so dass Zeit gespart werden kann.

Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zur Erstellung einer Härtefalleingabe

Das gesamte Härtefallverfahren läuft **ausschließlich schriftlich**.

Sowohl die Härtefalleingabe als auch die darauf folgende Stellungnahme der Ausländerbehörde sind den Kommissionsmitgliedern nur durch das geschriebene Wort bekannt. **Eine Anhörung** der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten **findet nicht statt**.

Eine persönliche Begegnung mit einem Kommissionsmitglied wird allenfalls ausnahmsweise in Einzelfällen möglich sein.

Es ist daher unerlässlich, dass alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Härtefallkommission wird sich mit vielen Fällen befassen müssen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte heraus schaut“), können die individuelle Situation und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände begründet keinen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Um die Notwendigkeit eines individuellen Vortrags zu verdeutlichen:

Die Härtefallkommission wird nicht bereits deshalb Härtefallgründe anerkennen, weil eine Person/Familie bereits seit vielen Jahren in Deutschland lebt. Da viele andere Flüchtlinge ebenfalls eine lange Aufenthaltsdauer haben, kann allein der langjährige Aufenthalt noch keine individuelle Härte begründen.

Nur wenn auch die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden. Ein langjähriger Aufenthalt kann dabei ein wichtiger Aspekt sein, aber nur in Zusammenhang mit weiteren individuellen Gründen.

Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen müssen angegeben werden (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort).

Zur Darstellung des Sachverhalts sollten zunächst einige Eckdaten des bisherigen Aufenthalts genannt werden, z.B.:

- Zeitpunkt der Einreise (Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Einreise)
- Asylverfahren von ... bis ...
- Erteilung einer Duldung seit ...
- bei früherer Anerkennung als Flüchtling:
Anerkennung und Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis/-erlaubnis am ...
Widerruf der Flüchtlingsanerkennung am ..., Duldung seit ...
- erwerbstätig seit ... bei Firma ...
- kein oder nur ergänzender Sozialhilfebezug seit ...

Wenn zu diesen Daten keine Unterlagen vorliegen und präzise Daten nicht gesichert festgestellt werden können, reichen auch ungefähre Angaben (z.B.: Einreise im Jahr 1993, im Jahr 1997 Asylverfahren beendet, seitdem Duldung).

Wichtige asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe aller Daten ankommt.

Es ist aber sinnvoll, zumindest entscheidende Eckdaten in der Härtefalleingabe zu benennen, weil diese den rechtlichen Werdegang skizzieren und Einfluss auf die Situation der betroffenen Person/en haben können (z.B. wegen Dauer des Asylverfahrens und der Duldung, Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme oder Ausbildung).

Erläuterungen zu den Eckdaten sind nur dann erforderlich, wenn diese für die Begründung des Härtefalls wichtig sind (z.B. bei nicht selbst zu vertretenden Gründen der Duldung).

Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:

- Schulbesuch der Kinder
- erreichter Schulabschluss (ggf. Zeugnis beifügen)
- beabsichtigte Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, BVJ und BGJ, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstnachweise, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitsverträge u.ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u.a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z.B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z.B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die durch eine erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland entstehen würde.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u.a. sowie **persönliche Schreiben** von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, **Zeitungsberichte** u.a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z.B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern, familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z.B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Liegen **Straftaten** vor, sollten diese benannt werden (in der Ausländerakte sind diese ohnehin erfasst). Es kann sinnvoll sein, die persönlichen Umstände und Hintergründe, die die Straftat begleitet haben, zu erläutern (ohne diese zu verharmlosen oder gar zu entschuldigen!).

Straftaten und Verurteilungen werden im Bundeszentralregister (BZR) erfasst. Je nach Art und Schwere einer Straftat bestehen unterschiedlich lange Tilgungsfristen, bis diese im BZR wieder gelöscht wird. Ist eine Straftat bereits im BZR gelöscht, kann sie der betreffenden Person aufenthaltsrechtlich nicht mehr entgegengehalten werden.

Liegt eine Straftat bereits mehr als fünf Jahre zurück, ist es daher ggf. sinnvoll, ein polizeiliches Führungszeugnis über das Einwohnermeldeamt anzufordern und der Härtefalleingabe beizufügen. Enthält ein Führungszeugnis keine Eintragung, ist das zwar kein sicherer Beweis, dass keinerlei Straftaten im BZR erfasst sind (geringfügige Straftaten werden im Führungszeugnis auch dann nicht genannt, wenn sie im BZR noch nicht gelöscht sind). Ein Führungszeugnis ohne Eintragung ist aber zumindest ein Beweis, dass keine schwerwiegenden Straftaten vorliegen oder bereits gelöscht wurden und aufenthaltsrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird.

Besteht kein gesicherter Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen, ist dies ein Regel-Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 NHärteKVO.

Es ist daher unbedingt erforderlich, Angaben zum Lebensunterhalt zu machen.

Bezieht die Person/Familie Sozialleistungen, ist dringend zu raten, sich in der Härtefalleingabe mit den Gründen für den Bezug von Sozialleistungen auseinander zu setzen.

Insbesondere dann, wenn Sozialleistungen in Anspruch genommen werden müssen, weil trotz vielfältiger Bemühungen um einen Arbeitsplatz keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte (z.B. wegen Ablehnung der Arbeitserlaubnis) oder eine Erwerbstätigkeit wegen des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen, bei Alleinerziehenden wegen der Betreuung der Kinder oder aus anderen dringenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich war, ist es erforderlich, diese Gründe nachvollziehbar darzustellen und möglichst anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren.

siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 15-18, zum „Sponsoring“ Seite 18-19

Angaben und Erläuterungen zu sonstigen möglichen Regel-Ausschlussgründen

Das Vorliegen von Regel-Ausschlussgründen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NHärteKVO (Verzögerung/Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, Täuschung über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände) kann im Einzelfall strittig sein, so dass es sinnvoll sein kann, sich damit in der Härtefalleingabe auseinander zu setzen.

siehe dazu ausführlich Hinweise auf Seite 19-21

Härtefalleingabe nachvollziehbar strukturieren - Zusammenfassung erstellen

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes Kommissionsmitglied jede Härtefalleingabe vollständig zur Kenntnis bekommt. Die **Härtefallkommission wird sich bei der Beratung in aller Regel nur mit einer zusammenfassenden Darstellung befassen**, die von dem zuständigen Kommissionsmitglied gegeben wird.

Es ist deshalb sinnvoll, sich um eine gute Strukturierung der Härtefalleingabe zu bemühen, damit es dem zuständigen Kommissionsmitglied erleichtert wird, den Sachverhalt und die Härtefallgründe bei der Beratung in der Härtefallkommission zusammenfassend darzustellen.

Eine allgemein gültige Gliederung kann wegen der Vielschichtigkeit und Individualität der Fälle sicher nicht vorgegeben werden, aber folgende Punkte sollten nachvollziehbar herausgearbeitet werden:

- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts, ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

Die inhaltliche Gliederung sollte dazu individuell und dem Fall angemessen entwickelt werden.

Da die Kommissionsmitglieder ihre Arbeit in der Härtefallkommission ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit wahrnehmen, bitten einige darum, zusätzlich zur Langfassung der Härtefalleingabe eine Zusammenfassung zu bekommen.

Es ist daher zu empfehlen, **zusätzlich zum Volltext** der Eingabe eine **gesonderte Zusammenfassung der Härtefallgründe** auf maximal zwei Seiten beizufügen, die das Kommissionsmitglied für die Beratung in der Härtefallkommission nutzen kann.

Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit

Mit der Vorbereitung einer Härtefalleingabe sollte möglichst frühzeitig begonnen werden.

Es ist sinnvoll, sich zunächst Kenntnisse über den bisherigen Werdegang der betroffenen Person bzw. Familie zu verschaffen (Zeitpunkt der Einreise, Eckdaten des bisherigen Verfahrens, Dauer der Duldung usw.). Darüber können die verschiedenen Verfahrensunterlagen Auskunft geben. Beratungsstellen und RechtsanwältInnen, die die betreffenden Personen kennen, können ebenfalls dazu beitragen.

Außerdem sollten detaillierte Angaben zu den Integrationsleistungen aufgelistet (Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen usw., siehe Seite 26) und vorhandene Nachweise zusammengestellt werden.

Da die Betroffenen Verfahrensunterlagen, Bescheide, Verdienstbescheinigungen u.a. oftmals nicht chronologisch sortiert und vollständig in einem Ordner aufbewahren, sondern sich diese meistens in verschiedenen Schränken, Schubladen, Taschen und Umschlägen befinden, kann eine Zusammenstellung und Sichtung mühselig sein. Eine Durchsicht kann aber durchaus sinnvoll sein, weil sich daraus Erkenntnisse ergeben können, an die sich die Betroffenen manchmal aufgrund ihres langen

Aufenthalts oder wegen der Undurchschaubarkeit mancher Verfahren nicht oder nicht richtig erinnern können (kaum jemand hat so viel mit Behörden zu tun wie Flüchtlinge).

Bestehen seelische oder körperliche Erkrankungen, die für die Härtefalleingabe von Bedeutung sind, sind dazu *aussagekräftige* ärztliche und/oder psychotherapeutische Stellungnahmen erforderlich. Diese müssen ggf. angefordert werden.

Sofern die Härtefalleingabe durch schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Arbeitgebern u.a. und persönliche Schreiben ergänzt werden kann, sind Gespräche mit diesen Stellen und Personen erforderlich.

Falls die Möglichkeit besteht, dass sich der Sozialhilfeträger mit einem Härtefallersuchen trotz bestehenden Bezuges von Sozialleistungen einverstanden erklärt (siehe dazu Seite 18), bedarf eine solche Zustimmung vermutlich einer längeren Vorbereitung. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung (siehe dazu Seite 18-19) erfordert eine sorgfältige Klärung und Vorbereitung.

Sofern es erforderlich ist, sich in der Härtefalleingabe mit möglichen Ausschlussgründen auseinander zu setzen, ist es sinnvoll, sich dazu sach- und rechtskundigen Rat einzuholen.

Mögliche Alternativen zur Härtefalleingabe

Eine Eingabe an die Härtefallkommission ist kein Allheilmittel zur Lösung humanitärer Härten für ausreisepflichtige AusländerInnen, sondern wird nur in begründeten Einzelfällen zu einer weiteren Aufenthaltsgewährung führen.

Das Härtefallverfahren ist zudem kein rechtsmittelfähiges Verfahren und bietet lediglich eine letzte Chance, wenn ansonsten rechtlich nichts mehr geht.

Es ist deshalb sinnvoll, vor Einreichung einer Härtefalleingabe im Gespräch mit sach- und rechtskundigen Stellen zu überprüfen, ob ggf. nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften eine Möglichkeit besteht, ein weiteres Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006

An erster Stelle ist die Bleiberechtsregelung zu nennen, die die Innenministerkonferenz (IMK) am 17.11.2006 beschlossen hat.

Begünstigte Personen

Dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 6.12.2006 zufolge sollen **folgende Personengruppen** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten:

- 1) Ausländer/innen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, das spätestens am 30.9.2007 das dritte Lebensjahr vollendet hat, und sich seit dem 17.11.2000 in Deutschland aufhalten.
Kleinkinder müssen bis spätestens zum 30.9.2007 einen Kindergarten oder eine ähnliche Einrichtung besuchen, bei schulpflichtigen Kindern muss der Schulbesuch nachgewiesen werden.
- 2) Ausländer/innen mit einem minderjährigen Kind, das nicht den Kindergarten oder die Schule besucht, die sich seit dem 17.11.1998 in Deutschland aufhalten.
- 3) Ausländer/innen ohne minderjähriges Kind, die sich seit dem 17.11.1998 in Deutschland aufhalten.
- 4) Ehegatten und minderjährige Kinder der in Nr. 1 bis 3 genannten Personen, die vor dem 17.11.2006 eingereist sind, wenn sie mit der begünstigten Person in familiärer Gemeinschaft leben.
- 5) Unverheiratete Jugendliche, die minderjährig eingereist und inzwischen volljährig sind oder bis zum 30.9.2007 volljährig werden, und sechs Jahre in Deutschland eine Schule besucht haben.
Sie können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Voraussetzung: Erwerbstätigkeit und gesicherter Lebensunterhalt

Für die unter Nr. 1 bis 4 genannten Personen setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis voraus, dass der **Lebensunterhalt aufgrund einer dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert** ist und zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert sein wird.

Zu den unter Nr. 5 genannten Jugendlichen siehe Seite 31

Ausnahmen vom gesicherten Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit bei

- Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind (wenn die ergänzenden Leistungen nicht den Betrag möglicher Kindergeldleistungen übersteigen)
- Alleinerziehenden mit Kindern unter drei Jahren, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind
(bei einem älteren Kind nur dann, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf sonstige Weise nicht sichergestellt werden kann)

Der Bezug öffentlicher Leistungen, die auf Beitragszahlungen in die Sozialversicherung beruhen (z.B. Arbeitslosengeld I, Renten, Pflegegeld), und der Bezug von BAföG, Kindergeld, Erziehungs- oder Elterngeld sowie Wohngeld stehen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen.

weitere Voraussetzungen

- Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- Der Schulbesuch aller schulpflichtigen Kinder wird durch Vorlage von Zeugnissen oder eine Schulbescheinigung nachgewiesen.
- Alle in das Bleiberecht einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.9.2007 über ausreichende mündliche Deutschkenntnisse (Stufe A 2).
Davon wird abgesehen, wenn eine Person diese Deutschkenntnisse wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erlernen kann.
- Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss ein gültiger Nationalpass vorliegen.
- Eventuell anhängige asyl- oder aufenthaltsrechtliche Verfahren müssen bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch Antrags- oder Klagerücknahme beendet werden.

Für volljährige Jugendliche, die minderjährig eingereist sind (siehe Nr. 5), gelten folgende Voraussetzungen:

- Unverheiratete Jugendliche, die minderjährig eingereist sind und bis zum 30.9.2007 volljährig werden, bekommen unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung, wenn sie sechs Jahre in Deutschland zur Schule gegangen sind und es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Davon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts absehbar ist oder eine (schulische oder berufliche) Ausbildung konsequent und zügig absolviert wird.
In ihrem Fall ist es nicht erforderlich, dass ihr Lebensunterhalt bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ohne Sozialleistungen gesichert ist.
- Junge Erwachsene, die minderjährig eingereist sind, aber nicht sechs Jahre die Schule besucht haben, können eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung nur dann erhalten, wenn sie bereits seit dem 17.11.1998 in Deutschland leben und ihr Lebensunterhalt aus eigenständiger Erwerbstätigkeit gesichert ist.

In beiden Fällen muss zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein gültiger Nationalpass vorliegen.

Die auf Seite 33 genannten Ausschlussgründe (insbesondere Ausweisungsgründe wegen Straftaten) dürfen nicht bestehen. Liegen Ausschlussgründe bei einem Elternteil oder Geschwistern vor, werden diese bei den volljährigen Kindern nicht berücksichtigt.

Ausländer/innen ohne Erwerbstätigkeit, Pass oder ausreichende Deutschkenntnisse

Abschiebungsstopp bis 30.9.2007

Für AusländerInnen, die bisher **nicht erwerbstätig** sind, noch **nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses** sind oder noch **nicht über ausreichende Deutschkenntnisse** verfügen, aber sonst alle anderen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen, wurde ein **Abschiebestopp** erlassen. Sie erhalten eine **Duldung bis zum 30.9.2007**, um diese Voraussetzungen bis dahin zu erfüllen.

Besteht derzeit noch kein oder nur ein unzureichendes Beschäftigungsverhältnis, wird nach Vorlage eines verbindlichen Arbeitsplatzangebotes, nach dem eine Arbeitsaufnahme innerhalb der nächsten zwei Monate erfolgt und das den Lebensunterhalt der Person/Familie ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen langfristig sichert, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis nach § 9 BeschVerfV erteilt, die die Arbeitsaufnahme ohne rechtliche Hindernisse ermöglicht.

Aufenthaltserlaubnis für erwerbsunfähige und über 65 jährige Personen

Unter folgenden Voraussetzungen können erwerbsunfähige und über 65 jährige Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- Erwerbsunfähige Personen, die sich seit dem 17.11.2000 (mit minderjährigem Kind im Kindergarten oder in der Schule) oder seit dem 17.11.1998 (ohne minderjähriges Kind im Kindergarten oder in der Schule) in Deutschland aufhalten und deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege ohne staatliche Leistungen dauerhaft gesichert ist (z.B. durch Angehörige) (Leistungen aus Beitragszahlungen, z.B. Renten, stehen einem Bleiberecht nicht entgegen)
- Personen, die seit dem 17.11.1998 in Deutschland leben und spätestens am 30.9.2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben, aber in Deutschland Kinder oder Enkel mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit leben und durch eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG sichergestellt ist, dass sie keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Ausschlussgründe:

Die Ausschlussgründe für ein Bleiberecht entsprechen weitgehend den Ausschlussgründen im Härtefallverfahren:

- vorsätzliche Täuschung über aufenthaltsrechtliche relevante Umstände (z.B. Identität, Herkunft)
- vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebung (z.B. Untertauchen, Verletzung von Mitwirkungspflichten, wenn dadurch Abschiebung verzögert oder verhindert wurde)
- Vorliegen von Ausweisungsgründen wegen Straftaten
- Verurteilung wegen einer Straftat (Geldstrafen bis 50 Tagessätze bleiben unberücksichtigt; Geldstrafen bis 90 Tagessätze wegen Verstöße gegen das Ausländergesetz/Aufenthaltsgesetz oder das Asylverfahrensgesetz bleiben unberücksichtigt)
- Verbindungen zu extremistischen oder terroristischen Gruppen

Ist ein Familienmitglied aus einem der genannten Gründe vom Bleiberecht ausgeschlossen, ist grundsätzlich die ganze Familie (Eltern und minderjährige Kinder) vom Bleiberecht ausgeschlossen.

Bei Kindern ab 16 Jahren kann in Ausnahmefällen trotzdem unabhängig von ihren Eltern ein Bleiberecht erteilt werden, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren in Deutschland aufhalten, sechs Jahre eine Schule besucht haben und ihr Lebensunterhalt und ihre Betreuung gewährleistet ist.

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung kann bis zum 30.9.2007 gestellt werden. Bis dahin müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein.

Es kann angenommen werden, dass etliche Personen, für die eine Härtefalleingabe in Betracht kommt, die Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelung erfüllen oder bis zum 30.9.2007 erfüllen können.

Gehört eine Person bzw. Familie zur Gruppe der potentiell Begünstigten, sollte vor einer Härtefalleingabe mit der Ausländerbehörde geklärt werden, ob sie nach der Bleiberechtsregelung eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können.

Aufenthaltsgewährung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder 2 oder § 25 Abs. 5 AufenthG

In einzelnen Fällen kann statt einer Härtefalleingabe auch in Betracht gezogen werden, eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu beantragen. Dazu sollte aber unbedingt eine rechtskundige Person zu Rate gezogen werden.

Folgende Regelungen des Aufenthaltsgesetzes kommen ggf. in Betracht:

§ 25 Abs. 4 Satz 1: Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt

Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Als dringende humanitäre oder persönliche Gründe werden in Nr. 25.4.1.2.1 der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG folgende **Beispiele** genannt:

- Durchführung einer Operation oder zum Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist, ohne dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 vorliegen
- vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen oder zur familiären Hilfeleistung
- Abschluss einer Schulausbildung, wenn sich der/die Schüler/in bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, i.d.R. also im letzten Schuljahr, befindet
- konkret bevorstehende Weiterwanderung (i.d.R. also frühestens, wenn ein Interviewtermin bei der Botschaft des Drittstaates feststeht)

Zu den Erteilungsgründen des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gibt es inzwischen einige Gerichtsentscheidungen (siehe unter www.asyl.net).

Da die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Folge hat, dass eine bestehende Abschiebungsandrohung gegenstandslos wird und dann zur Durchsetzung der nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis entstehenden Ausreisepflicht erneut eine rechtsmittelfähige Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung erlassen werden muss, sollen die Ausländerbehörden nach Auffassung des Niedersächsischen Innenministeriums nur restriktiv von § 25 Abs. 4 Satz 1 Gebrauch machen.

Da § 25 Abs. 4 Satz 1 nur eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglicht, setzt die Erteilung grundsätzlich die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise voraus, wenn der Aufenthaltswitz erfüllt ist (siehe Nr. 25.4.1.1 der Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

Allerdings ist es auch möglich, eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 2 zu verlängern, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt.

§ 25 Abs. 4 Satz 2: Aufenthaltserlaubnis in außergewöhnlichen Härtefällen

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Dazu heißt es in der Vorläufigen Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG vom 30.11.2005:

25.4.2.1

*§ 25 Abs. 4 Satz 2 schafft eine Ausnahmemöglichkeit für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in **Fällen, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde...** Es handelt sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung, unabhängig von den Voraussetzungen nach Satz 1. Bei der **Verlängerung** darf von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 abgewichen werden; sie ist in diesen Fällen somit **auch dann möglich, wenn die zuständige Behörde sie ursprünglich durch Nebenbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen hatte.***

25.4.2.2

*Eine **außergewöhnliche Härte** setzt voraus, dass der Ausländer sich in einer **individuellen Sondersituation** befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt nach denselben Vorschriften ebenfalls zu beenden wäre. Eine außergewöhnliche Härte kann sich für den Ausländer auch aus den besonderen Verpflichtungen ergeben, die für ihn aus dem Verhältnis zu dritten im Bundesgebiet lebenden Personen bestehen. **Eine Aufenthaltserlaubnis kann nach § 25 Abs. 4 Satz 2 nur verlängert werden, wenn die Aufenthaltsbeendigung als regelmäßige Folge des Ablaufs bisheriger anderer Aufenthaltstitel unvertretbar wäre und dadurch konkret-individuelle Belange des Ausländers in erheblicher Weise beeinträchtigt würden.***

Eine Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung ist z.B. denkbar, wenn die Asylenerkennung oder ein Abschiebungsverbot eines Flüchtlings rechtskräftig widerrufen wurde und damit die bisherige Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann. Das gleiche gilt auch bei AusländerInnen, deren aus familiären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnis wegen einer Trennung nicht verlängert werden kann. Voraussetzung ist aber, dass für die betroffene Person außergewöhnliche Härtefallgründe bestehen.

Für **geduldete AusländerInnen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ausreisen können**, kommt ggf. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht:

§ 25 Abs. 5: Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen von Ausreisehindernissen

Satz 1:

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann nur erteilt werden, wenn die **Ausreise unmöglich** ist. Das ist nicht gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit einer Abschiebung. Es kommt entscheidungserheblich darauf an, dass die betreffende Person nicht selbst (freiwillig) ausreisen kann, d.h. „*unverschuldet an der Ausreise gehindert ist*“ (Satz 3).

Beispiel: Roma aus dem Kosovo können derzeit nicht abgeschoben werden. Nach Auffassung der Behörden könnten sie aber selbst ausreisen. Daher wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG abgelehnt.

Das Niedersächsische Innenministerium hat in der Verwaltungsvorschrift eindeutig klargestellt, dass die **Zumutbarkeit einer Ausreise nicht zu prüfen** ist. Es kommt allein darauf an, ob tatsächliche Gründe, die die Person nicht selbst zu vertreten hat (z.B. fehlende Verkehrsverbindungen, fehlende Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates, Reiseunfähigkeit, Unmöglichkeit, Reisedokumente zu beschaffen) oder rechtliche Gründe (z.B. Schutz aus Art. 6 GG wegen familiärer Lebensgemeinschaft mit Personen mit Aufenthaltsrecht) einer Ausreise entgegenstehen.

§ 25 Abs. 5 Satz 2:

Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist.

Auch in diesem Fall gilt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden soll, wenn die freiwillige Ausreise „*unverschuldet*“ aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Ist das der Fall und besteht die Duldung bereits seit 18 Monaten, dann **soll** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. „Soll“ bedeutet im Unterschied zu „kann“, dass die Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen der Regelfall ist und die Ermessensausübung auf die Frage reduziert ist, ob aus Sicht der Verwaltung ein atypischer Ausnahmefall vorliegt, der ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigt.

Auch wenn die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG nach Aussagen der Politik das Problem der Kettenduldungen lösen sollte, muss zur Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 einschränkend festgestellt werden, dass § 25 Abs. 5 in der Praxis nur sehr restriktiv gehandhabt wird. Die Ausländerbehörden gehen in vielen Fällen davon aus, dass die betreffenden AusländerInnen freiwillig ausreisen können oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreishindernisse nicht erfüllen.

Ob im Einzelfall die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht kommt, erfordert daher eine eingehende Prüfung.

Aufenthaltsgewährung aus familiären Gründen

In manchen Fällen stehen ausreisepflichtige AusländerInnen in familiären Beziehungen zu Deutschen oder AusländerInnen mit einem rechtmäßigen Aufenthalt.

Beispiele:

- ausreisepflichtiger Vater eines deutschen Kindes, nicht mit Kindesmutter verheiratet, getrennt lebend, Vater nicht sorgeberechtigt

Hier kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in Betracht, wenn der Vater eine familiäre Gemeinschaft mit dem Kind pflegt.

Auch wenn der ausreisepflichtige Vater nicht mit seinem Kind zusammenlebt und kein Sorgerecht hat, ist der verfassungsrechtliche Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz) zu berücksichtigen.

Der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zufolge setzt die geforderte familiäre Gemeinschaft nicht ein Zusammenleben in einer Wohnung voraus. Es genügt eine **Beistandsgemeinschaft** (enge familiäre Bindung zwischen Elternteil und Kind, aktive Teilhabe an der Erziehung und Entwicklung des Kindes). Eine bloße Begegnungsgemeinschaft (z.B. nur durch Besuchskontakte) reicht hingegen nicht aus.

- ausreisepflichtige Mutter mit minderjährigem Kind, mit Kindsvater nur nach religiösem Recht verheiratet, Vater hat Aufenthaltsrecht, Mutter und Kind leben offiziell getrennt vom Kindsvater, da sie einem anderen Wohnort zugewiesen sind, halten sich aber weitgehend bei ihm auf

Für Mutter und Kind kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliches Ausreisehindernis wegen des Schutzes von Ehe und Familie in Art. 6 GG) in Betracht, sofern die Erteilungsvoraussetzungen der §§ 29 ff. in Verbindung mit § 5 AufenthG noch nicht vorliegen.

Zwar besteht in diesem Beispiel keine rechtsgültige Ehe, der verfassungsrechtliche Schutz umfasst hier aber die familiäre Gemeinschaft zwischen dem aufenthaltsberechtigten Vater und seinem Kind. Darf das minderjährige Kind nicht von seinem Vater getrennt werden, darf selbstverständlich auch nicht die Mutter vom Kind getrennt werden.

Wenn vom Vater aufgrund seines Aufenthaltsrechts oder seiner Bindungen in Deutschland nicht verlangt werden kann, zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft zusammen mit seiner Familie auszureisen, oder wenn die Ausreise von Mutter und Kind zu einer längerfristigen Trennung führen würde, weil eine reguläre Wiedereinreise zum Familiennachzug an den gesetzlichen Voraussetzungen scheitert, steht der verfassungsrechtliche Schutz einer Aufenthaltsbeendigung von Mutter und Kind entgegen.

Ist bei einer beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung einer ausreisepflichtigen Person der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie berührt, sollte vor einer Härtefalleingabe geprüft werden, ob eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen bzw. wegen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses besteht.

Arbeitserlaubnis nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

Wenn eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Härtefallersuchens oder aus anderen humanitären Gründen erteilt wird, ist damit in den meisten Fällen auch ein Anspruch auf Erteilung einer **unbeschränkten Arbeitserlaubnis** für jede unselbständige Erwerbstätigkeit verbunden.

Die nachfolgenden Regelungen in der **Beschäftigungsverfahrensverordnung** (BeschVerfV) sind insbesondere dann als Argumentationshilfe für eine Härtefalleingabe wichtig, wenn der Lebensunterhalt bisher nicht aus einem eigenen Einkommen sichergestellt werden kann, aber ein Arbeits- oder Ausbildungsplatzangebot vorliegt, so dass im Falle einer Härtefallentscheidung eine Arbeitserlaubnis erteilt und dann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann.

§ 9 Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerfristigem Voraufenthalt

Abs. 1:

*Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann **ohne Prüfung** nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes Ausländern erteilt werden, **die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und***

- 1. drei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder*
- 2. **sich seit vier Jahren im Bundesgebiet ununterbrochen erlaubt oder geduldet aufhalten**; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.*

Abs. 4:

*Die Zustimmung wird **ohne Beschränkungen** nach § 13 erteilt.*

Wer also jetzt eine Aufenthaltserlaubnis bekommt und sich seit vier Jahren in Deutschland aufhält, kann eine **Erlaubnis für jede unselbständige Erwerbstätigkeit** erhalten. Auf die Vier-Jahres-Frist werden Zeiten einer Duldung angerechnet. Nach Nr. 3.9.114 der Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom Dezember 2005 ist klargestellt, dass auch Zeiten des Asylverfahrens angerechnet werden.

Die Erteilung der unbeschränkten Arbeitserlaubnis erfolgt ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzangebotes.

Für **Jugendliche und junge Erwachsene, die minderjährig eingereist sind**, gilt zudem folgende Regelung der BeschVerfV:

§ 8 Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden für

1. *eine Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, wenn der Ausländer im Inland*
 - a) *einen Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule erworben hat oder*
 - b) *an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung oder*
 - c) *an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach den Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder*
 - d) *an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat,*
oder
2. *eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.*

Die Zustimmung wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

Auch nach dieser Regelung wird eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis erteilt, wenn eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Es ist nicht erforderlich, bereits seit längerer Zeit eine Aufenthaltserlaubnis zu besitzen.

Vertretungsvollmacht

- 1)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 2)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 3)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
- 4)
Name, Vorname
Geburtsdatum und -ort
-
Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis

Vertretungsvollmacht

Ich / wir beauftragen

.....
Herrn / Frau, ggf. Titel und Funktion

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
Telefon, Fax, E-Mail

.....
ggf. Institution/Organisation

sich für mich / uns an ein Mitglied der Niedersächsischen Härtefallkommission zu wenden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Einverständniserklärung

- 1)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 2)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 3)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
- 4)
Name, Vorname *Geburtsdatum und -ort*
-
Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis

Einverständniserklärung

zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitglieder und
 die Geschäftsstelle der Härtefallkommission des Landes Niedersachsen

1. Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass die Geschäftsstelle der Härtefallkommission meine/unsere personenbezogenen Daten verarbeitet und insbesondere an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kommission weitergibt, sofern dies zur Bearbeitung der Eingabe an die Härtefallkommission erforderlich ist. Hierzu gehört auch die Weitergabe von Auszügen aus der Ausländerakte an die Kommissionsmitglieder.
2. Ich/Wir erkläre/n mein/unser Einverständnis, dass die Härtefallkommission und ihre Geschäftsstelle Einsicht in meine/unsere Akten nimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Personalbogen

(an das Kommissionsmitglied schicken!)

An die
Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Niedersächsischen Ministerium
für Inneres und Sport
Postfach 221
30002 Hannover

Von der Geschäftsstelle auszufüllen

.....
Aktenzeichen

.....
WV.

Kommissionsmitglied:

.....
Name, Vorname

Angaben zu den Betroffenen:

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
zuständige Ausländerbehörde

.....
Staatsangehörigkeit, ggf. Volkszugehörigkeit

ggf. weitere betroffene Personen (im Haushalt lebende Ehegatten und Kinder):

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Name, Vorname

.....
Geschlecht

.....
Geburtsdatum und -ort

(Für weitere Kinder ggf. Zusatzblatt verwenden)

Angaben zur bevollmächtigten Person:

.....
Name, Vorname

.....
Geburtsdatum

.....
ggf. Institution/Organisation

.....
Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

.....
Datum, Unterschrift des Kommissionsmitglieds

Checkliste für eine Härtefalleingabe

- ✓ Klärung möglicher Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO (siehe Seite 9-14)
- ✓ Prüfung möglicher Alternativen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 30-36)
- ✓ Recherchen zur Härtefalleingabe (siehe Seite 28-29)

Unterlagen zur Härtefalleingabe (an ein Mitglied der Härtefallkommission schicken)

- ✓ Formalitäten (siehe Seite 24)
 - Vertretungsvollmacht und Einverständniserklärung (siehe Seite 38/39)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
 - ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 40)
- ✓ Inhalte der Härtefalleingabe (siehe Seite 25-28)
 - Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
 - wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
 - Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
 - Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
 - Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe
 - ggf. Stellungnahme zu möglichen Ausschlussgründen nach §§ 5 und 6 NHärteKVO
- ✓ Zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe (siehe Seite 28)
- ✓ Anlagen:
 - Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
 - Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
 - Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u.ä.)
 - Schulzeugnisse und -bescheinigungen
 - Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
 - Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
 - Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens u.a., persönliche Briefe von FreundInnen und Nachbarn, Zeitungsartikel
 - ggf. polizeiliches Führungszeugnis (siehe Seite 27)
 - ggf. Zustimmungserklärung der Kommune (siehe Seite 18) oder
Verpflichtungserklärung von Bürgen zur Sicherung des Lebensunterhalts (siehe Seite 18-19)

Anschriftenliste der Mitglieder der Härtefallkommission

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	auf Vorschlag von
Dr. Frank Frühling (Vorsitzender) Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Lavesallee 6, 30169 Hannover Tel.: (0511) 120-47 83	Hubertus Lueder (stellv. Vorsitzender) Hans-Sachs-Weg 48 30519 Hannover Tel.: (0511) 84 41 59 8	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Dr. Theodor Elster Landkreis Uelzen Veerßer Str. 53 29525 Uelzen	Marion Lau Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag)
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Rotkäppchenweg 1 30179 Hannover Tel.: (0511) 60 35 31	Dr. Konrad Deufel Am Berghölzchen 2 31139 Hildesheim	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag)
Superintendent Philipp Meyer Hafenstraße 4, 31785 Hameln Tel.: (05151) 92 47 44	Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche Saarstr. 6, 26789 Leer Tel.: (0491) 91 98 11 3	Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen Niedersachsen
Prof. Dr. Christian Starck Schlegelweg 10 37075 Göttingen	Edeltraud Windolph Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover	Katholisches Büro
Günter Famulla Paritätischer Niedersachsen e. V. Gandhistr. 5a 30559 Hannover	Jochen Flitta Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niedersachsen e.V. Körtingsdorfer Weg 8 30455 Hannover Tel.: (0511) 4952-224	Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
Jutta Schwarzer Handwerkskammer Hildesheim- Süd-niedersachsen Braunschweiger Str. 53 31134 Hildesheim	Thomas Koch Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. Schiffgraben 36 30175 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (aus dem Bereich Unternehmerverbände)
Dieter Dicke Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover Tel.: (0511) 35 20 91 1 Mail: dieter.dicke@t-online.de	Jana Herzog Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Niedersachsen Berckhusenstr. 133 a 30625 Hannover Tel.: (0511) 53 037-21	Nds. Ministerium für Inneres und Sport (aus dem Bereich DGB Bezirksverwaltung Niedersachsen-Bremen- Sachsen-Anhalt)
Dr. Wulf Haack Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover	Sibylle Naß Kargah e.V. Zur Bettfedernfabrik 1 30451 Hannover Tel.: (0511) 12 60 78 15	Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Stefanie Seeck, Tel.: (0511) 120-4786

Ursel Reichel, Tel.: (0511) 120- 4813 (vormittags)

Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz

**(Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO)
vom 6. August 2006**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird verordnet:

§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet.

§ 2 Mitglieder der Härtefallkommission

Abs. 1:

Das Fachministerium beruft das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission und acht weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Jeweils ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied werden auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages, des Niedersächsischen Städtetages, der Konföderation der evangelischen Kirchen Niedersachsens, des Katholischen Büros Niedersachsens sowie der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen berufen. Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Abs. 2:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

Abs. 3:

Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder endet mit Ablauf des 31. Dezember 2009. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

Abs. 4:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Abs. 5:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission vor. Sie unterrichtet die betroffene Ausländerin oder den betroffenen Ausländer über den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission.

§ 4 Eingaben

Abs. 1:

Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe eines Mitglieds der Härtefallkommission tätig.

Abs. 2:

In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

Abs. 3:

Über eine Eingabe soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Geschäftsstelle entschieden werden.

§ 5 Nichtannahme einer Eingabe

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet durch ihr vorsitzendes Mitglied, ob die Voraussetzungen für ihr Tätigwerden vorliegen. Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
4. der Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits fest steht oder Abschiebungshaft angeordnet wurde,
5. der Ausländerin oder dem Ausländer nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf oder für sie oder ihn nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein Einreise- und Aufenthaltsverbot besteht,
6. die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wurde und die Ausweisung unanfechtbar geworden ist,
7. die Ausländerin oder der Ausländer in den letzten drei Jahren vor Eingang der Eingabe zu einer oder mehreren Geldstrafen von insgesamt mindestens 90 Tagessätzen oder zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen von insgesamt mindestens drei Monaten verurteilt wurde,
8. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist,
9. der Sachverhalt sich gegenüber dem Sachverhalt, über den der Landtag nach dem 1. Januar 2005 abschließend entschieden oder mit dem sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, nicht zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers nachträglich geändert hat oder
10. ausschließlich Gründe vorgetragen werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

Abs. 2:

Bezieht sich eine Eingabe auch auf die Ehepartnerin oder den Ehepartner oder minderjährige Kinder einer Ausländerin oder eines Ausländers, so ist die Eingabe insgesamt nicht anzunehmen, wenn bei einem Familienmitglied einer der Gründe nach Absatz 1 vorliegt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn einem Familienmitglied nach § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf, weil ein Asylverfahren nach § 14 a des Asylverfahrensgesetzes durchgeführt wurde.

Abs. 3:

Liegt ein Grund nach Absatz 1 nicht vor, so teilt das vorsitzende Mitglied dies dem Fachministerium mit. Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

§ 6 Ausschlussgründe

Abs. 1:

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel ausgeschlossen, wenn

1. Gründe vorliegen, die eine Ausweisung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 53, § 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG rechtfertigen,
2. die Ausländerin oder der Ausländer gegen Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung verstößt oder verstoßen hat oder auf andere Weise Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder verhindert hat,
3. die Ausländerin oder der Ausländer über aufenthaltsrechtlich bedeutsame Umstände täuscht oder getäuscht hat oder
4. zur Sicherung des Lebensunterhalts, einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, für die Ausländerin oder den Ausländer oder ihre oder seine Familie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Zweiten oder Zwölften Buch des Sozialgesetz-

buches in Anspruch genommen werden müssen, wobei Kindergeld, Erziehungsgeld sowie öffentliche Mittel außer Betracht bleiben, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Ein Härtefallersuchen ist in der Regel auch ausgeschlossen, wenn einer der Ausschlussgründe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder einem minderjährigen Kind einer Ausländerin oder eines Ausländers vorliegt.

Abs. 2:

Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nr. 4 liegt in der Regel nicht vor, wenn

1. die kommunale Körperschaft, die Leistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 erbringt, sich mit einem Härtefallersuchen einverstanden erklärt oder
2. eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird und die Verpflichtungsgeberin oder der Verpflichtungsgeber glaubhaft macht, dass sie oder er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Kosten für den Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers für die Dauer des Aufenthalts zu tragen.

Abs. 3:

Ein Härtefallersuchen kann nicht auf Gründe gestützt werden, die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen sind.

§ 7 Verfahren

Abs. 1:

Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen. Anhörungen finden nicht statt.

Abs. 2:

Ein Härtefallersuchen bedarf der Stimmen von sechs Mitgliedern der Härtefallkommission. Die Abstimmung ist geheim.

Abs. 3:

Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

Abs. 4:

Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

Abs. 5:

Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Übergangsregelung

Eine Eingabe, die vor dem 18. August 2006 beim Landtag eingereicht wurde, kann nur dann nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 nicht zur Beratung angenommen werden, wenn die Geschäftsstelle der Härtefallkommission die Petentin oder den Petenten auf die Vorschrift hingewiesen und ihr oder ihm Gelegenheit gegeben hat, die beim Landtag anhängige Eingabe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zurückzunehmen.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Literaturhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- Die **Vorläufige Niedersächsische Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 30.11.2005 ist zu finden unter http://cdl.niedersachsen.de/blob/images/C14863094_L20.pdf (ca. 2,5 MB) oder, wenn das nicht klappt, unter www.mi.niedersachsen.de dort wie folgt weiterklicken:
 - Themen
 - Ausländische Mitbürger u. Zuwanderung
 - Zuwanderung u. Ausländerrecht
 - Nds. Verwaltungsvorschrift zum AufenthG
- **Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen** (z.B. Beschäftigungsverfahrensverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), **Rechts- und Beratungshinweise** (z.B. zur Bleiberechtsregelung, zum SGB II und XII, AsylbLG, Kindergeld, Erziehungs- und Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter www.aufenthaltstitel.de
- **Arbeitshilfe**
„Das neue Zuwanderungsgesetz - Aufenthaltsrecht und Arbeitsgenehmigung“
 Themen: Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse aus verschiedenen Aufenthaltsgründen, Voraussetzungen für Niederlassungserlaubnis, Voraussetzungen zur Erlaubnis einer Erwerbstätigkeit
besonderer Schwerpunkt: Aufenthaltsgewährung aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
 zu finden unter www.equal-genia.de, dort bei „Downloads“ klicken oder www.nds-fluerat.org, dort bei „Materialien“ klicken
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.)
www.tacheles-sozialhilfe.de und www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik